

Kfz-Leasingvertrag für Privatwagen

Name/ Vorname:

Adresse:

Name des Leasingnehmers:

Adresse:

Adresse Leasinggeber (Privat):

Ich bestelle bei Herr/ Frau zu
umseitigen Leasing-Bedingungen und zu den der Bestellung beigefügten Allgemeinen
Verkaufs- und Lieferbedingungen des Fahrzeugherstellers folgendes Fahrzeug:

Marke/ Modell:

Baujahr:

Erstzulassung:

KM Stand:

Fahrzeug ident. NR:

(1) Vertragsdauer in Monaten:

(2) Komplette Fahrtleistung in km:

Das Fahrzeug wird ausschließlich im üblichen Straßenverkehr genutzt

Das Fahrzeug wird im üblichen
Straßenverkehr normal genutzt: ja nein

Übergabe:

(3) Liefertermin/ Lieferfrist ab
Vertragsabschluss:

(4) Fahrgestellnummer:

(5) Einmalige Sonderzahlung EUR:

Monatliche Leasing-Rate:

Die während der Vertragsdauer zu entrichtenden Leasing-Raten berücksichtigen nicht die Zulassungskosten. Diese werden vom Leasingnehmer getragen.

Besondere Vereinbarungen:

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das oben genannte Fahrzeug Vollkasko zu versichern.

Des Weiteren werden eventuelle Schäden direkt an Herrn/ Frau

..... den Leasinggeber kommuniziert.

Vorhandene Schäden / Mängel:

.....

Alle aktuellen Mängel wie kleinere Kratzer etc. werden bei Abholung mit Herrn/ Frau

..... aufgenommen und vermerkt.

Beide Parteien erhalten eine Kopie der Mängelliste.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....

.....

Unterschrift

Unterschrift

Leasingnehmer

Leasingnehmer

Leasing-Bedingungen

§ 1 Vertragsabschluss

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Leasingnehmers aus dem Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.

§ 2 Leasing-Fahrzeug

Das Leasing-Fahrzeug wird vom Leasingnehmer in der vertraglich vereinbarten Ausführung und Ausstattung zu dem in der Leasing-Bestätigung für Kraftfahrzeuge – nachstehend Bestätigung – angegebenen Verwendungszweck übernommen.

Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße, Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten, Geschwindigkeit und Ladefähigkeit des Leasing-Fahrzeugs sind Vertragsinhalt. Sie sind als annähernd zu betrachten.

§ 3 Laufzeit des Leasing-Vertrages

Die Laufzeit des Leasing-Vertrages, die der im Leasing-Vertrag genannten Vertragsdauer in Monaten entspricht, beginnt an dem mit dem Leasingnehmer vereinbarten Tag der Übergabe.

§ 4 Leasingraten

Die erste Leasingrate ist bei Übernahme des Fahrzeugs fällig. Die weiteren Leasingraten sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Die Anzahl der Leasingraten entspricht der vereinbarten Vertragsdauer in Monaten. Durch eine Sonderzahlung werden die Leasingraten nicht getilgt.

Dem Leasingnehmer stehenKm (plusKm Kulanz) zur Verfügung, weitere Km werden berechnet Cent / Km.

Der Leasingnehmer hat Verzugszinsen in Höhe von % zu entrichten.

Gegen die Ansprüche des Leasinggebers kann der Leasingnehmer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Leasingnehmers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Leasingvertrag beruht. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungskosten und Diskontspesen angenommen.

§ 6 Versicherungsschutz und Haftung

Der Leasingnehmer ist verpflichtet eine Vollkasko Versicherung für das genannte Fahrzeug abzuschließen.

Im Schadensfall hat der Leasingnehmer unverzüglich dem Leasinggeber eine Schadensanzeige und Unterlagen über den Schadensumfang zuzuleiten. In diesem Fall bleibt dem Leasinggeber die Entscheidung über die Instandsetzung des Leasing-Fahrzeugs vorbehalten. Dem Leasingnehmer steht es in diesen Fällen frei, den Leasingvertrag fristlos zu kündigen; es gilt dann die Regelung gemäß § 11 Abs. 3 entsprechend.

Soweit Versicherungsleistungen nicht zur Wiederherstellung des Leasing-Fahrzeugs verwendet werden, sind diese an den Leasingnehmer auszukehren; dies gilt nicht für Versicherungsleistungen, die sich auf den merkantilen Minderwert des Leasing-Fahrzeugs beziehen. Dies gilt ferner dann nicht, wenn Versicherungsleistungen von Dritten in Anspruch genommen werden.

Der Leasingnehmer trägt die Sach- und Preisgefahr für das Leasing-Fahrzeug; Abs. (2) gilt entsprechend.

§ 8 Reparaturen und Kosten

Der Leasingnehmer trägt sämtliche Aufwendungen und Gebühren, die mit dem Betrieb des Leasing-Fahrzeuges verbunden sind.

Bei notwendigen Reparaturen im In- oder Ausland hat der Leasingnehmer unverzüglich eine Fachwerkstatt / Niederlassung aufzusuchen. Begleitet der Leasinggeber Reparaturkostenrechnungen oder trägt er sonstige Kosten, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen des Leasing-Vertrages von ihm zu tragen sind, kann er beim Leasingnehmer Regress nehmen.

§ 9 Sorgfaltspflichten

Der Leasingnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Leasing-Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellerwerkes behandelt wird. Das Leasing-Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die fälligen Wartungsarbeiten (lt. Hersteller-Vorschrift) sind pünktlich durchführen zu lassen. Der Leasingnehmer hat das Leasing-Fahrzeug nur Personen mit einer gültigen Fahrerlaubnis zu überlassen. Für Schäden, die diese Personen am oder mit dem Leasing-Fahrzeug anrichten, haftet der Leasingnehmer. Die mit der Führung des Leasing-Fahrzeuges betrauten Personen sind über die Behandlung und Erhaltung des Leasing-Fahrzeuges sowie über das Verhalten bei Schäden zu unterweisen und zu überwachen.

Soweit es die Betriebsanleitung nicht generell ausschließt, darf das Leasing-Fahrzeug nur in Notfällen als ziehendes Fahrzeug verwendet werden.

Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten und Beschriftungen an dem Leasing-Fahrzeug bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers. Der Leasinggeber ist berechtigt, zum Vertragsende vom Leasingnehmer die Wiederherstellung des ursprünglichen bzw. eines verkaufsfähigen Zustands auf dessen Kosten zu verlangen. Einbauten gehen, soweit sie nicht bereits wesentliche Bestandteile des Fahrzeugs geworden sind, bei Rückgabe des Leasing-Fahrzeugs in das Eigentum des Leasinggebers über. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Entschädigungsanspruch gegen den Leasinggeber, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderung eine Wertsteigerung des Fahrzeugs eingetreten ist.

Schäden am Tachometer und an der Tachometerwelle sind innerhalb eines Tages nach ihrem Eintritt beheben zu lassen.

Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Er darf es insbesondere weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch zur Sicherung übereignen. Die Überlassung an Familienangehörige ist gestattet. Von Ansprüchen Dritter auf das Leasing-Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Leasinggeber vom Leasingnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Leasingnehmer trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter; die nicht vom Leasinggeber verursacht sind.

Von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemein verbindlichen Bestimmungen infolge der Nutzung des Leasing-Fahrzeugs ist der Leasinggeber vom Leasingnehmer freizustellen. Der Leasinggeber ist berechtigt, bei Inanspruchnahme zu leisten und beim Leasingnehmer Rückgriff zu nehmen.

Der Leasinggeber ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Leasingnehmer das Leasingfahrzeug jederzeit zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.

Der Leasingnehmer hat seine Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Leasinggeber anzuzeigen.

§ 10 Gewährleistung - Abtretung von Ansprüchen

Der Leasinggeber haftet nach Gebrauchsüberlassung nicht gegenüber dem Leasingnehmer gemäß § 537, 538 BGB.

Zur Kompensation der abbedungenen mietvertraglichen Eigenhaftung tritt der Leasinggeber dem Leasingnehmer alle Ansprüche - insbesondere Gewährleistungsansprüche - ab, die ihm gegenüber dem Hersteller des Leasing-Fahrzeugs oder gegenüber dem vermittelnden Betrieb zustehen. Der Leasingnehmer

nimmt die Abtretung an. Die dem Leasingnehmer zustehenden Ansprüche ergeben sich aus den Verkaufs- und Lieferbedingungen für Neufahrzeuge.

Macht der Leasingnehmer gegenüber dem Hersteller oder einem von diesem autorisierten Betrieb Ansprüche auf Mangelbeseitigung oder auf Gewährleistung (Herabsetzung der Vergütung/Rückgängigmachung des Vertrages) geltend, so ist er berechtigt, Leasingraten zurückzuhalten. Sobald im Verhältnis zwischen Leasingnehmer und Hersteller Gewährleistungsansprüche vollzogen sind, entfällt rückwirkend die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages.

Soweit eine Minderung (Herabsetzung der Vergütung) wegen mangelnder Gebrauchstauglichkeit des Leasing-Fahrzeugs vollzogen ist, werden die Leasingraten entsprechend der festgestellten Wertminderung des Leasing-Fahrzeugs rückwirkend neu festgesetzt.

§ 11 Kündigung

Bei Untergang des Leasing-Fahrzeuges oder bei unfallbedingten Reparaturkosten von mehr als 2/3 des Zeitwertes des Leasing-Fahrzeuges kann der Leasing-Vertrag von jeder Vertragspartei zum Ende eines Vertragsmonats gekündigt werden.

Der Leasinggeber kann den Vertrag insbesondere dann fristlos kündigen:

- a)** wenn der Leasingnehmer mit zwei aufeinanderfolgenden Leasingraten in Verzug ist und der rückständige Betrag mindestens 5% aller nach diesem Vertrag geschuldeten Leasingraten zuzüglich Sonderzahlung und Restwert des Leasing-Fahrzeugs ausmacht;
- b)** ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen den Leasingnehmer beantragt der ein solches Verfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder wenn der Leasingnehmer die Zahlungen einstellt oder in Liquidation geht;
- c)** der Leasingnehmer stirbt und seine Erben oder der Leasinggeber die Fortsetzung des Vertrages ablehnen,
- d)** der Leasingnehmer seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgibt;
- e)** der Leasingnehmer unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, die für den Abschluss oder die Weiterführung des Vertrages von erheblicher Bedeutung waren,
- f)** der Leasingnehmer trotz schriftlicher Abmahnung Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt: so dass dem Leasinggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist.

Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der Leasingnehmer eine auf Vollamortisation gerichtete Abschlusszahlung zu erbringen, die sich nach den folgenden Vorschriften errechnet:

- a)** Der Leasingnehmer hat die Leasingraten, die in der vereinbarten Vertragsdauer noch fällig geworden wären, unter Abzinsung mit dem der Kalkulation im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde gelegten Zinssatz als Grundbetrag zu zahlen.
- b)** Auf diesen Grundbetrag ist der Verwaltungserlös anzurechnen; ersparte Aufwendungen sind abzuziehen.
- c)** Der Grundbetrag erhöht sich um eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100,- und die Kosten bei Zeitwertschätzung des Leasing-Fahrzeugs.
- d)** Falls der so ermittelte Grundbetrag den garantierten Restwert nicht erreicht, ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Differenz auszugleichen.

§ 12 Rückgabe

Am Tag der Beendigung des Vertrages ist das Leasing-Fahrzeug vom Leasingnehmer bei Herrn/ Frau in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher zurückzugeben.

Über den Zustand des Fahrzeugs wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll des Leasinggebers und Leasingnehmers angefertigt und von beiden Parteien bzw. ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Festgestellte Schäden und nicht vereinbarte Änderungen am Leasing-Fahrzeug kann der Leasinggeber auf Kosten des Leasingnehmers beseitigen.

Wird keine Einigung über den Zustand erzielt, ist ein vereidigter Kfz-Sachverständiger einzuschalten.

Nach Ende des Vertrages hat der Leasingnehmer alle ihm überlassenen Ausweisunterlagen einschließlich der Unterlagen über die kundendienstmäßige Betreuung des Leasing-Fahrzeuges an den Leasinggeber zurückzugeben bzw. bei Unmöglichkeit der Rückgabe zu vergüten und die sich daraus ergebenden Schäden zu ersetzen.

Wird das Leasing-Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem Leasingnehmer für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Leasingnehmers aus diesem Vertrag fort.

Ein Erwerb des Leasing-Fahrzeugs durch den Leasingnehmer nach Vertragsablauf ist ausgeschlossen.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Erfüllungsort ist

Betreffende Parteien:

..... (Leasinggeber)

..... (Leasingnehmer)